

Jokerhalbtage für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule

Jokerhalbtage ermöglichen es den Erziehungsberechtigten, ihre Kinder für kurze, familiäre Bedürfnisse ohne Angabe von Gründen vom Unterricht fernzuhalten. Rahmenbedingungen:

- 4 Jokerhalbtage pro Schuljahr gemäss Absenzenordnung (www.schule-ettingen.ch).
- Bei angekündigten Prüfungen und bei besonderen Klassen- und oder Schulanlässen (Schulfest, Sporttag, Schulreise, Lager usw.) dürfen keine Jokerhalbtage bezogen werden.
- Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit der Klassenlehrperson aufgearbeitet werden und liegt in der Verantwortung des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Für den letzten Tag vor und den ersten Tag nach den Sommerferien können keine Jokerhalbtage eingesetzt werden.
- Nicht bezogene Jokerhalbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

Im Voraus zuhanden der Klassenlehrperson

Name und Vorname des Schülers, der Schülerin:

Adresse:

Telefonnummer für Rückfragen:

zuständige Lehrperson:

Jokerhalbtage wird bezogen am:

Jokerhalbtage wird bezogen am:

Jokerhalbtage wird bezogen am:

Jokerhalbtage wird bezogen am:

Datum: _____ Unterschrift Mutter: _____

Datum: _____ Unterschrift Vater: _____

zur Kenntnis genommen

abgelehnt, weil die Jokerhalbtage im laufenden Schuljahr bereits bezogen wurden

abgelehnt, weil das Gesuch zu kurzfristig eingereicht wurde

Datum: _____ Unterschrift Lehrperson: _____

Vorgehen für Klassenlehrperson

- Kopie an Gesuchstellerin oder Gesuchsteller (kann der Schülerin, dem Schüler mitgegeben werden)
- Eintrag in die SAL-Absenzenkontrolle der Lehrperson
- Lehrperson behält das Original